

Informationsbrief Ihres Beauftragten für Jugendsachen *der Polizeiinspektion Stade*

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsverantwortliche, liebe Lehrer*innen,

in den letzten Tagen und Wochen wurde über div. **Vorfälle im Zusammenhang mit Videokonferenzen** medial berichtet. Inzwischen gibt es dafür sogar einen Begriff: „**Zoombombing**“. Dieses Phänomen ist bereits auch hier mehrfach aufgetreten. Das möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen hilfreiche Tipps und Hinweise an die Hand zu geben.

Beim „Zoombombing“ verschaffen sich Unberechtigte Zugang zu Videokonferenzen und stören diese durch unsachliche Kommentare, Eingriffe in die Administration der Konferenz und auch durch das Teilen von unerwünschten, abstoßenden und zum Teil rechtswidrigen Inhalten wie Pornografie, Verherrlichung von Gewalt oder rassistischen und antisemitische Ansichten. Solche Vorfälle sind auch im Zusammenhang mit dem Lernen auf Distanz im schulischen Kontext bekannt geworden. Auch wenn Anbieter ihre Sicherheitsvorkehrungen verstärkt haben, bleibt ein Restrisiko bestehen.

**Die Schule soll ein Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens sein.
Diesem Anspruch müssen auch digitale Lern- und Lehrkonzepte gerecht werden können.**

*Ich möchte Sie hier motivieren, mit Ihren Kindern / Ihrem Kind sowie Ihren Schülern*innen folgende Aspekte und Verhaltensregeln zu thematisieren:*

- ☞ **Digitales Lernen kann nur gelingen und Spaß machen, wenn grundlegende Verhaltensregeln eingehalten werden und der respektvolle, wertschätzende Umgang miteinander beachtet wird.**
- ☞ **Dabei muss der rechtliche Rahmen eindeutig kommuniziert und bekannt sein. Das Internet ist kein regel- oder rechtsfreier Raum. Die Verhaltensregeln und Gesetze lassen sich ohne Abstriche aus dem „echten Leben“ übertragen.**
- ☞ **Das „digitale Klassenzimmer“ sollte wie ein Klassenzimmer in der Schule betrachtet werden. Es gelten die entsprechenden Regeln und zivil- bzw. strafrechtlichen Gesetze.**
- ☞ **Ein besonderes Augenmerk liegt im Bereich des prosozialen Mitwirkens bei Online-Lehrveranstaltungen, um den gemeinsamen Lernerfolg unter diesen ohnehin herausfordernden Bedingungen zu ermöglichen.**
- ☞ **Das Bewusstsein und ein Verständnis dafür, welche Inhalte zivil- und strafrechtlich relevant sein können und daher unter keinen Umständen geteilt werden dürfen, ist besonders wichtig.**

Dieses Verständnis und das moralische Bewusstsein zu schaffen, liegt in unser aller Verantwortung.

Exemplarisch sollen folgende Beispiele die mögliche Tragweite verdeutlichen:

- ☞ **Das Beleidigen von Mitschüler- /innen oder Lehrkräften kann den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen.**
- ☞ **Über eine Person wissentlich Unwahrheiten zu verbreiten, diese verächtlich zu machen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder öffentlich zu verunglimpfen, kann den Tatbestand der Üblen Nachrede gemäß § 186 StGB bzw. der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllen.**
- ☞ **Das Bild einer Person ohne deren Einverständnis in Chats oder auf sonstigen Plattformen zu veröffentlichen, stellt einen Verstoß gegen das Kunsturheberrecht dar.**
- ☞ **Die nicht legitimierte Aufzeichnung von Bild / Video und Ton in virtuellen Klassenräumen sowie deren Veröffentlichung stellt eine Straftat im Sinne des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) dar.**
- ☞ **Das Teilen von pornografischen Inhalten, obszönen, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Inhalten kann ebenfalls einen Straftatbestand darstellen. Teilweise ist bereits der Besitz strafbar.**
- ☞ **Das Weitergeben von Passwörtern und Zugangsberechtigungen oder das regelwidrige Erschleichen dieser Daten kann ebenfalls zu einer Strafanzeige führen.**

Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass ein Fehlverhalten in der digitalen Welt strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Die Schulen sind gehalten, strafrechtlich relevantes Verhalten im Schulkontext der Polizei zu melden. Dies kann wiederum polizeiliche Ermittlungen nach sich ziehen. Als Eltern steht es Ihnen frei, derartige Vorkommnisse der Polizei zu melden. Eine Anzeige können Sie jederzeit bei Ihrer Polizeidienststelle vor Ort erstatten. Diese Anzeige ist an keine Form gebunden. Bei uns in Niedersachsen können Sie eine Anzeige auch über die Online-Wache (www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de) stellen. Das ist auch möglich, wenn eine Tat bereits längere Zeit zurückliegt. Bitte beachten Sie, dass zum Beispiel IP-Adressen und Verbindungsdaten nur eine sehr begrenzte Zeit bei den Anbietern gespeichert sind.

Aus dem schulischen Kontext wurde mir darüber hinaus zugetragen, dass Schülerinnen und Schüler während des Fernunterrichts – in der Regel über die Plattform IServ – parallel auf anderen Kanälen miteinander kommunizieren. Diese Kommunikationswege liegen dann außerhalb des Einflussbereiches der Lehrkraft. Für diese Kommunikation werden zum Beispiel WhatsApp oder Discord genutzt. Gerade auf diesem Wege werden unangemessene Inhalte verbreitet und Straftaten begangen. Das aktive Verfolgen des Unterrichtes wird darunter ebenfalls erheblich leiden. Bitte haben Sie auch diese „Parallelkommunikation“ kritisch im Auge.

Tipps für den sicheren Umgang mit Videokonferenzen finden Sie bei Interesse auf dem Beiblatt

Für Fragen oder bei weitergehendem Beratungsbedarf können Sie mich gern kontaktieren.

PHK Dirk Schwarz – Beauftragter für Jugendsachen
E-Mail: bfj@pi-std.polizei.niedersachsen.de
Telefon: 04141 / 102 - 107